
S 5 AS 1217/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1217/05
Datum	17.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 5397/05
Datum	25.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Aufsergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger erstrebt die Übernahme von Kosten für Strom, einen ISDN-Anschluss sowie für Internetnutzung, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.

Am 08.11.2004 beantragte der seinerzeit im Sozialhilfebezug stehende Kläger bei der Stadt K. an Sozial- und Jugendbehörde die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 01.01.2005.

1. Mit Bescheid vom 17.01.2005 bewilligte die Beklagte für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich EUR 412,00. Mit Bescheid vom 28.01.2005 setzte sie die Leistungen für den genannten Zeitraum auf monatlich EUR 638,87 (Regelleistung

in H he von EUR 345,00, Kosten f r Heizung in H he von EUR 76,00 sowie Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in H he von monatlich EUR 217,87) fest. Eine  bernahme von Unterkunftskosten unterblieb wegen einer vom Kl ger gegen ber seiner Vermieterin geltend gemachten Mietbefreiung.

In der Folgezeit erhob der Kl ger bei der Beklagten Einwendungen und trug vor,  ber die von ihm beantragte  bernahme von Kosten f r Strom, einen ISDN-Anschluss sowie Beitr ge zu Berufsverb nden sei nicht bzw. fehlerhaft entschieden worden. Es gehe auch um den Zeitraum bis zum 31.12.2004, f r den das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ma geblich sei. Er beantrage die Korrektur, Berichtigung und Erg nzung der Entscheidungen nach den [    138](#) bis [140](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieses Begehren wertete die Beklagte als den Bescheid vom 28.01.2005 betreffenden Widerspruch, den sie mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2005 zur ckwies. Diese Entscheidung wurde dem Kl ger am 03.03.2005 durch Niederlegung zugestellt.

2. Mit Bescheid vom 03.02.2005 lehnte die Beklagte unter Zugrundelegung der Regelungen des SGB II den Antrag auf  bernahme der Kosten f r einen ISDN-Anschluss ab.

Mit seinem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Kl ger gegen ber der Beklagten erneut Kosten f r Strom als gesondert zu erstattende Kosten der Unterkunft nach dem SGB III sowie Kosten f r einen ISDN-Anschluss und Beitr ge zu Berufsverb nden auch f r die Zeit bis zum 31.12.2005 geltend. Schlie lich beantragte er wiederum die Korrektur, Berichtigung und Erg nzung der Entscheidungen nach den [    138](#) bis [140 SGG](#).

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.2005 wies die Beklagte auch diesen Widerspruch zur ck.

3. Durch Bescheid vom 02.03.2005 hob die Beklagte den Bescheid vom 28.01.2005 f r die Zeit ab dem 01.02.2005 auf und setzte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab diesem Zeitpunkt bis zum 30.06.2005 auf monatlich EUR 822,36 (Regelleistung in H he von EUR 345,00, Kosten f r Heizung in H he von EUR 76,00, Kosten f r Unterkunft     auf Vorschlag des Kl gers trotz von ihm gegen ber seiner Vermieterin geltend gemachter Mietbefreiung     in H he von EUR 401,36 sowie Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in H he von monatlich EUR 217,87) fest.

Der Kl ger beantragte daraufhin wiederum die Korrektur, Berichtigung und Erg nzung der Entscheidung nach den [    138](#) bis [140 SGG](#).

Die Beklagte wertete dies als Widerspruch, den sie mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2005 zur ckwies.

Der Kl ger hat beim Sozialgericht Karlsruhe zun chst am 01.04.2005 unter

Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vom 25.02.2005 und am 14.04.2005 hinsichtlich des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2005 Klage erhoben und eine Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von erhöhten Leistungen ab dem 01.01.2005 sowie der Stadt K. zur Bewilligung von Leistungen für die Zeit bis zum 31.12.2004 beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Kosten für Haushaltsenergie seien von der Regelleistung nicht umfasst. Was die Kosten des ISDN-Anschlusses, der Internetnutzung sowie der Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften betreffe, sei hinsichtlich des Zeitraums bis zum 31.12.2004, für den das BSHG gelte, behördlicherseits schon keine Entscheidung getroffen worden. Für die nachfolgende Zeit seien diese Kosten jedenfalls gem. [Â§ 68 Abs. 1](#) Zweilftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu übernehmen.

Das Sozialgericht hat die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Klage auf die mündliche Verhandlung vom 17.10.2005 mit Urteil vom selben Tage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage sei unzulässig, soweit der Kläger von der Beklagten Ziff. 2 die Übernahme von Kosten für Strom, einen ISDN-Anschluss sowie für Internetnutzung, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften für die Zeit bis zum 31.12.2004 begehre. Es sei nämlich nichts dafür ersichtlich, dass eine entsprechend beantragte Leistung geprüft und abgelehnt worden sei. Mit Blick auf sein Begehren, die Beklagte zu Übernahme entsprechender Leistungen für die Zeit ab dem 01.01.2005 zu verurteilen, sei die Klage zwar zulässig, jedoch nicht begründet. Denn die geltend gemachten Kosten seien durch die Regelleistung abgedeckt. Für die Gewährung von Leistungen nach [Â§ 68 SGB XII](#) sei die Beklagte nicht zuständig. Diese Entscheidung ist dem Kläger am 07.11.2005 zugegangen.

Nachdem er zunächst erfolglos eine Berichtigung der über die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht aufgenommenen Niederschrift begehrt hatte, beantragte der Kläger unter dem 20.11.2005 die Korrektur, Berichtigung und Ergänzung des Urteils vom 17.10.2005 nach den [Â§Â§ 138](#) bis [140 SGG](#). Dies lehnte das Sozialgericht mit Schreiben vom 22.11.2005 ab.

Am 07.12.2005 hat der Kläger "vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung über Korrektur, Berichtigung und Ergänzung, [Â§ 138](#) und [Â§ 140 SGG](#)" Berufung eingelegt. Nachdem gem. [Â§ 518](#) Zivilprozessordnung (ZPO) die Berufungsverfahren gegen das Haupturteil sowie gegen die Ergänzung miteinander zu verbinden seien, werde eine Aussetzung des Berufungsverfahrens bis zu einer noch ausstehenden Entscheidung des Sozialgerichts über sein Urteilsergänzungsbegehren beantragt. In der Sache wiederholt er sein früheres Vorbringen und trägt ergänzend vor, seine Klage sei insgesamt zulässig. Von ihm gestellte Anträge und angebrachte Hinweise seien von Seiten der Verwaltung und des Sozialgerichts teilweise übergegangen worden. Die vom Sozialgericht zitierte Durchführungsbestimmung der Agentur für Arbeit existiere nicht. Mit Beschluss vom heutigen Tage hat der Senat den Berufsrechtsstreit zwischen dem Kläger und der Stadt K. und Sozial- und Jugendbehörde gem. [Â§ 202 SGG](#) i. V. mit [Â§ 145 ZPO](#) vom Verfahren abgetrennt.

Der Kl ger beantragt sinngem  ,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 17. Oktober 2005 abzu ndern und

die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 28. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2005 sowie des Bescheides vom 03. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. M rz 2005 und des Bescheides vom 03. M rz 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. April 2005 zu verurteilen, f r die Zeit ab dem 01. Januar 2005 zus tzlich zu den bereits bewilligten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Kosten f r Strom, ISDN-Anschluss, Internetnutzung sowie f r Berufsverb nde und Gewerkschaften zu  bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, der vom Gericht durchgef hrten Ermittlungen und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten sowie die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten und die gleichfalls beigezogenen Akten des Sozialgerichts Stuttgart verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet ohne m ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss, da er die Berufung einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich h lt ([   153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz](#) â   SGG -). Die Beteiligten sind hierzu geh rt worden.

Der Senat ist zun chst nicht mit Blick auf die vom Kl ger beantragte Aussetzung des Berufungsverfahrens an einer Entscheidung gehindert. Nachdem das Sozialgericht im Urteil vom 17.10.2005  ber die vom Kl ger in der m ndlichen Verhandlung geltend gemachten â  und mit der vorliegenden Berufung weiterverfolgten â  Anspr che vollumf nglich entschieden hat, besteht n mlich kein Anlass, in Ansehung des [   202 SGG](#) i. V. m. [   518 ZPO](#) einen Stillstand des vorliegenden Verfahrens wegen der vom Kl ger gleichsam reflexhaft beantragten Urteilserg nzung ([   140 SGG](#)) anzuordnen.

Die Berufung ist zul ssig; insbesondere ist nach dem gesamten Berufungsvorbringen des Kl gers nicht von einem lediglich bedingt eingelegten Rechtsmittel auszugehen. In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Der Kl ger vermag mit seinen Begehren auch im Berufungsverfahren nicht durchzudringen.

Hinsichtlich der vom Kl ger erstrebten weiteren Leistungen nach dem SGB II ist Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens nicht nur der Bescheid vom 28.01.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2005 sowie der

Bescheid vom 03.02.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2005, sondern auch der die Leistungsbewilligung vom 28.01.2005 f  r die Zeit ab dem 01.02.2005 ab  ndernde Bescheid vom 03.03.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2005 ([     86](#) und [96 Abs. 1 SGG](#); vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rdnr. 2 zu     96).

Anders als der Kl  ger meint, sind die angegriffenen Bescheide nicht zu beanstanden. Denn ihm k  nnen neben der bewilligten Regelleistung nach [    20 Abs. 1, Abs. 2 SGB II](#) keine Leistungen f  r Stromkosten sowie f  r Kosten seines ISDN-Anschlusses, seiner Internetnutzung und seiner Beitr  ge zu Berufsverb  nden bzw. Gewerkschaften gew  hrt werden.

So sind zun  chst die Kosten f  r Haushaltsstrom in der laufenden Regelleistung nach dem SGB II enthaltenen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19.08.2005 â    [L 7 AS 182/05 ER](#) -, zit. nach juris). Insbesondere handelt es sich hierbei weder um Kosten der Unterkunft noch um Kosten der Heizung. Dass Stromkosten in [    20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) nicht eigens aufgef  hrt sind, ist angesichts des nicht abschlie  enden Charakters der in dieser Vorschrift genannten Regelbeispiele (vgl. Eicher/Spellbrink, SGB II, Rdnr. 65 zu     20) unerheblich.

Was die Kosten des ISDN-Anschlusses, der Internetnutzung und der Beitr  ge zu Berufsverb  nden bzw. Gewerkschaften betrifft, besteht keine rechtliche Grundlage f  r gesonderte Erstattungsleistungen nach dem SGB II.

Ohne Erfolg verweist der Kl  ger schlie  lich f  r die von ihm begehrte    bernahme von Kosten f  r Strom, ISDN-Anschluss und Internetnutzung sowie von Beitr  gen zu Berufsverb  nden und Gewerkschaften auf die nicht der Sperrwirkung des [    5 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) unterliegende Regelung des [    68 SGB XII](#) (vgl. [    20 Abs. 1 Satz 2](#), [    5 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)).

Zum einen setzt n  mlich die im 8. Kapitel des SGB XII geregelte Hilfe zur    berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach [    67 SGB XII](#) mit entsprechenden Schwierigkeiten verbundene besondere Lebensverh  ltnisse des Leistungsempf  ngers voraus, wof  r vorliegend aber keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Vielmehr erstrebt der Kl  ger lediglich eine Verbesserung seiner allgemeinen Lebensverh  ltnisse.

Zum anderen scheidet die vom Kl  ger nach seinen Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Arbeitsplatzes nach [    68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) erstrebte Daueralimentation gem.     5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchf  hrung der Hilfe zur    berwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24.01. 2001 ([BGBl I 179](#)) i. d. F. des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 ([BGBl I 3022](#), 3060) auch deshalb aus, weil zu seinen Gunsten kein Einzelfall vorliegt, in dem andere arbeits- und besch  ftigungswirksame Ma  nahmen nicht in Betracht kommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [    193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024